

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 06	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 19.01.2017	12	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	08.02.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Sybille Mattfeldt-Kloth

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass die Voraussetzung für den Sitzverlust der Kreistagsabgeordneten Sybille Mattfeldt-Kloth (Bündnis 90/GRÜNE) vorliegt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 12	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Frau Mattfeldt-Kloth hat mit Schreiben vom 19.12.2016 gegenüber dem Landrat erklärt, dass sie auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

5 Der Kreistag hat gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu Beginn der nächsten Sitzung festzustellen, ob mit der schriftlichen Vorlage der Verzichtserklärung eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 NKomVG vorliegt.

10 Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG verlieren die Abgeordneten ihren Sitz in der Vertretung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Voraussetzung für den Sitzverlust liegt somit vor. Der Sitzverlust tritt in dem Augenblick ein, in dem die Vertretung den Beschluss gefasst hat.

15